

Antrag auf Ausnahme von der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung nach Artikel 5 Abs. 3 lit. d und Artikel 34 der VERORDNUNG (EU) 2017/2195 DER KOMMISSION vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

16.Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Verfahrensgegenstand	3
Vorbemerkungen	3
Artikel 1 Antrag	4
Artikel 2 Grenzüberschreitende Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung	4

Verfahrensgegenstand

Der vorliegende Antrag betrifft Artikel 34 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im Folgenden kurz als „EB-VO“ bezeichnet) und hiermit im Zusammenhang stehende Regelungen für die Sekundärregelung.

Vorbemerkungen

1. In Übereinstimmung mit den Zielen der EB-VO aus Artikel 3 zielen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus Deutschland und Österreich auf eine Integration der Regelreservemärkte ab. Die konkreten Ziele umfassen unter anderem die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs, der Diskriminierungsfreiheit und der Transparenz in den Regelreservemärkten. Darüber hinaus soll die Effizienz des Systemausgleichs und der nationalen Regelreservemärkte erhöht sowie die Möglichkeit zum Austausch von Regelreserven gefördert werden.
1. In Artikel 5 (3) der EB-VO unter (d) ist geregelt, dass *die Ausnahme von der Verpflichtung gem. Art. 34 Abs. 1, Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung in dem geografischen Gebiet, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu gestatten, der Genehmigung der betroffenen Regulierungsbehörden bedarf.*
2. In Artikel 34 Abs. 1 S. 2 EB-VO ist geregelt, dass *der/die betreffende(n) ÜNB ... eine Ausnahme beantragen [kann/können], wenn die Vertragslaufzeiten für Regelleistung gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen.*

REICHEN DIE ÜNB DEN FOLGENDEN ANTRAG BEI DEN NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN AUS DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH EIN:

Artikel 1

Antrag

1. Gemäß Artikel 34 (1) der EB-VO beantragen die ÜNB aus Deutschland und Österreich eine Ausnahme von der Pflicht zur Gestattung der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung (im Folgenden kurz als „Sekundärmarkt“ bezeichnet).

Artikel 2

Grenzüberschreitende Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung

1. Die Ausnahme gemäß Artikel 34 (1) EB-VO ist zulässig, da aufgrund der kalendertäglichen Beschaffung von Sekundärregelleistung die Vertragslaufzeiten für diese Regelleistung auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen.
2. Die Einführung eines Sekundärmarktes für Regelleistung ist im vorgegebenen Zeitraum bis zur gemeinsamen Beschaffung von Sekundärregelleistung nicht möglich, da zuerst eine zusätzliche informationstechnische Plattform (im Folgenden kurz als „IT-Plattform“ bezeichnet) konzeptualisiert, spezifiziert und implementiert werden müsste um den grenzüberschreitenden Sekundärmarkt zu gewährleisten. Der Aufbau einer entsprechenden IT-Plattform wird durch die ÜNB aus Deutschland und Österreich als hoch komplex eingestuft. Darüber hinaus ergibt sich auch für Technische Einheiten eine Anforderung zur informationstechnischen Anbindung, die wiederum mit erhöhtem Implementierungsaufwand auf Seiten der Anbieter von Regelleistung verbunden ist.
3. Aus Sicht der ÜNB aus Österreich und Deutschland wird nur geringer Mehrwert in der Einführung eines Sekundärmarktes gesehen, der den zugrundeliegenden Implementierungsaufwand nicht in entsprechendem Ausmaß rechtfertigt. Darüber hinaus, steht der Antrag in keinem Widerspruch zu den generellen Zielen aus Artikel 3 der EB-VO sowie der geplanten Integration der Regelreservemärkte in Österreich und Deutschland.
4. Der Antrag hat keine Auswirkungen auf die Einführung einer regelzonenübergreifenden Besicherung aufgrund technischen Versagens in Deutschland gemäß BNetzA-Festlegung zu den Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (BK6-15-158) vom 28.06.2017.